

# Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Laufveranstaltungen des WLW

## § 1 Anwendungsbereich – Geltung

(1) Alle Läufe der Laufserie „BW-Running“ auf Verbandsgebiet des WLW werden nach den Int. Wettkampffregeln (IWR) sowie der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) und der International Association of Athletic Federations (IAAF) unter Aufsicht des Württ. Leichtathletik-Verbandes ausgerichtet.

(2) Veranstalter der Laufserie „BW-Running“ sind der Württ. Leichtathletik-Verband e.V. (Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart) und der Badische Leichtathletik-Verband e.V. (Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe).

(3) Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen den Teilnehmern und den Veranstaltern zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag). Sie sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer erfolgen und die vom Veranstalter im Internet oder in Schriftform bekannt gegeben werden, werden ohne weiteres Vertragsbestandteil.

(4) Jede Erwähnung in den Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme am Stuttgart-Lauf 10K zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht.

## § 2 Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

(1) Startberechtigt ist jeder, der das in der Veranstaltungsausschreibung vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat. Sportgeräte, die die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, sind an der Veranstaltung nicht zugelassen.

(2) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

## § 3 Besondere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

(1) Für den Veranstalter hat der Schutz der Teilnehmer sowie aller Mitarbeiter und ehrenamtlicher Helfer oberste Priorität. Die Veranstal-

terung wird deshalb auf der Grundlage der Vorgaben der am Veranstaltungstag gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie von weiteren relevanten behördlichen Vorgaben und Regelungen erfolgen.

(2) Zur Durchführung der Veranstaltung erstellt der Veranstalter ein Hygienekonzept, das von den zuständigen Genehmigungsbehörden geprüft und freigegeben wird. Der Veranstalter gibt den Teilnehmern die sich aus dem Hygienekonzept ergebenden Maßnahmen vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Der Veranstalter behält sich vor, einen Teilnehmer jederzeit von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser gegen das Hygienekonzept verstößt.

(3) Zutritt zur Veranstaltung hat ausschließlich der folgende Personenkreis:

a. Immunisierte Personen, d.h. Personen, die gegen COVID-19 vollständig geimpft oder von COVID-10 vollständig genesen sind. Dies sind entsprechend der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 14. August 2021 geimpfte, asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von §2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 sind sowie genesene asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenenausweises im Sinne von §2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 sind.

b. Nicht-immunisierte, asymptomatische Personen (Personen, die weder im Sinne von §4 Absatz 2 CoronaVO gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen sind), die im Besitz eines auf sie ausgestellten negativen Testnachweises sind. Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von §2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 über einen Test, der von einem Leistungserbringer nach §6 Absatz 1 der Corona-Testverordnung vom 24. Juni 2021 vorgenommen oder überwacht wurde. Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäure-Nachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Als getestet gelten auch asymptomatische Personen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- oder Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule sind (Nachweis durch offizielles Dokument wie Schülerschein).

Ein entsprechender Nachweis ist bei Zutritt zum Veranstaltungsgelände vom Teilnehmer vorzulegen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet von allen auf dem Veranstaltungsgelände anwesenden Personen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§16, 25 IfSG zu erheben.

(5) Personen

- die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz (4) ganz oder teilweise verweigern
- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unterliegen

- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
- die in den entsprechend ausgewiesenen Bereichen keine medizinische Maske tragen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

## § 4 Anmeldung – Teilnehmerbeitrag – Zahlungsbedingungen – Rückerstattung

(1) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich per Online-Anmeldung über das entsprechende „Web-Formular“ im Internet.

Zur Vereinfachung des Anmeldeprozesses gibt es eine Einzel- und eine Sammelanmeldung, im Rahmen der Sammelanmeldung muss ein Ansprechpartner benannt werden, über den die Anmeldung abgewickelt wird (Team-Captain). Im Falle einer Sammelanmeldung garantiert der Team-Captain, dass er zu Anmeldung aller Gruppenmitglieder berechtigt ist und sämtliche Erklärung für sie abgeben darf. Der Team-Captain wird sämtliche Gruppenmitglieder auf die Teilnahmebedingungen sowie die Datenschutzbestimmungen hinweisen.

Mit dem Anheften der Startnummer erklärt der Teilnehmer sein uneingeschränktes Einverständnis.

(2) Zahlungen erfolgen ausschließlich per einmaliger Einzugsermächtigung (SEPA Lastschrift) oder per Rechnungsstellung auf Anforderung.

(3) Der Veranstalter behält sich vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser entweder bei seiner Anmeldung schuldhaft falsche Angaben zu personenbezogenen Daten, die für die Bewertung seiner sportlichen Leistung nach den o. g. sportlichen Regelwerken relevant sind, gemacht hat, er einer Sperre durch den DLV bzw. IAAF unterliegt oder der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) an den Start geht.

(4) Außerdem werden nur Ergebnisse in die Ergebnisliste aufgenommen, die entsprechend des angemeldeten Wettbewerbes durchgeführt wurden (laufend/Inliner/Handrolli und Streckenlänge) und ohne den Einsatz weiterer leistungsstärkender Maßnahmen und Sportgeräte erzielt wurden. Die zugelassenen Sportgeräte sind im §2 Abs. (1) genannt.

(5) Der Veranstalter versendet die Startunterlagen (Teilnehmerhinweise inklusive VVS-Ticket, ggf. Startnummern mit integriertem Zeitmess-Transponder,) an die Teilnehmer, die sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gemeldet haben. Alle anderen erhalten ihre Unterlagen am Veranstaltungstag vor Ort.

(6) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation).

(7) Die Teilnahme ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar. Startnummern sind nicht übertragbar.

(8) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer ohne Angabe von Gründen nicht zum Start an oder erklärt vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem berechtigten Rücktritt des Teilnehmers; in

diesem Falle bleibt dem Teilnehmer jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der auf den Teilnehmer entfallene Aufwand unter Berücksichtigung einer etwaigen Möglichkeit zur Vergabe des Startplatzes an einen anderen Teilnehmer geringer als der von ihm geleistete Teilnehmerbeitrag war.

(9) Die Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages kommt im Übrigen nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht. Ist der Ausfall vom Veranstalter nicht zu vertreten, findet nur eine teilweise Erstattung statt in Höhe der nach Abzug des auf den Teilnehmer entfallenden anteiligen bereits vom Veranstalter getätigten Aufwandes verbleibenden Differenz; dabei bleibt dem Teilnehmer der Nachweis vorbehalten, dass dieser anteilige Aufwand geringer war. Ein solcher nicht zu vertretender Ausfall liegt insbesondere im Falle Höherer Gewalt (insbesondere bei ungeeigneten Wetter- und Verkehrsbedingungen, Bombendrohungen, Terrorismuswarnungen etc., vgl. § 4 Abs. 1 dieser Bedingungen) oder bei behördlichen Anweisungen vor.

(10) Der Veranstalter setzt ein organisatorisches Limit (Zahl der Teilnehmer und/oder spätestes Anmeldedatum) fest, das in der Ausschreibung des betreffenden Laufes oder zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Anmeldungen, die das Limit überschreiten, werden nicht angenommen. Die Zurverfügungstellung des Anmeldeformulars stellt kein Angebot zum Abschluss eines Teilnahmevertrags dar, sondern ist lediglich die Einladung zur Abgabe eines Angebots an die möglichen Teilnehmer der Veranstaltung.

#### § 5 Haftungsausschluss

(1) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

(2) Der Veranstalter haftet nur für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen, und Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen und die insbesondere auf den Internetseiten des Veranstalters bereitgestellten Gesundheitshinweise zu beachten.

(4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für von ihm beauftragten Dritten für den Teilnehmer verwahrte Gegenstände; die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

#### § 6 Datenschutz

(1) Die bei der Anmeldung vom Teilnehmer angelegenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. Mit der Anmeldung schließt der Teilnehmer einen Vertrag mit dem Veranstalter, zu dessen Erfüllung die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung erforderlich ist. (Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO)

(2) Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) können vom Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden. Die eigenen Verwertungsansprüche der Teilnehmer oder Urheber bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die gemäß § 5 Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten werden an einen kommerziellen Dritten zum Zweck der Abwicklung der Online-Anmeldung, Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben. Mit diesem Dienstleister hat der Veranstalter eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag nach Artikel 28 DSGVO geschlossen.

(4) Es werden Name, Vorname, Altersklasse, ggf. Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierung und Zeiten) des Teilnehmers zur Darstellung von Starter- und Ergebnislisten in allen relevanten veranstaltungsbegleitenden Medien (Druckerzeugnissen wie Programmheft, Ergebnisheft und Ergebnis-CD sowie im Internet) abgedruckt bzw. veröffentlicht. Der Veranstalter ist hierzu nach DLO Punkt 6 verpflichtet und hat darüber hinaus ein berechtigtes Interesse (Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO) die Ergebnisse dauerhaft im Internet zu veröffentlichen.

(5) Die Kommunikationsdaten, insbesondere die E-Mail-Adresse der Teilnehmer werden für den elektronischen Versand von Informationen rund um die Veranstaltung sowie zur Einladung zur nächsten Veranstaltung genutzt.

(6) Der Teilnehmer kann der Weitergabe, Nutzung und Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gem. vorstehender Abs. 4,5 und 6 gegenüber dem Veranstalter gemäß Artikel 21 DSGVO schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

(7) Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer, die nach Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO verarbeitet werden, werden solange aufbewahrt bis der Teilnehmer wie in Abs. 6 beschrieben widerspricht oder der Veranstalter unter Berücksichtigung der Interessen der Teilnehmer sich entscheidet, die Daten zu löschen. Die Daten, die darüber hinaus ausschließlich für die Abwicklung des Vertrags mit dem Teilnehmer notwendig sind, werden schnellstmöglich nach Beendigung des Vertrags und Ablauf eventueller Aufbewahrungsfristen gelöscht.

(8) Jedem Teilnehmer stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO.
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO.
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO.
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO.
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- Das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Zur Wahrnehmung dieser Rechte wenden Sie sich bitte an das Organisationsbüro von BW-Running im jeweiligen Verbandsgebiet in den Geschäftsräumen des BLV (Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe, E-Mail: [gs@blv-online.de](mailto:gs@blv-online.de), Tel.: 0721 18385-0) oder des WLW (Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, E-Mail: [info@stuttgart-lauf.de](mailto:info@stuttgart-lauf.de), Tel.: 0711/280 77 700).

Zur Wahrnehmung dieser Rechte wenden Sie sich bitte an das Organisationsbüro von BW-Running in den Geschäftsräumen des WLW (Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart) sowie des BLV (Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe) E-Mail: [info@bw-running.de](mailto:info@bw-running.de), Tel.: 0700/28077777.

#### § 7 Zeitmessung und regelwidriges Verhalten

(1) Die Zeitmessung der Läufe von „BW-Running“ im Verbandsgebiet des WLW wird von der Firma mika:timing GmbH Kürtener Straße 11b, 51465 Bergisch Gladbach) durchgeführt.

(2) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation). Im Übrigen gelten die Regeln der o.g. Sportverbände sowie § 2 Absatz 1 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen entsprechend.

#### § 8 Salvatorische Klausel und Rechtswahl

(1) Diese Teilnahmebedingungen entfalten ihre Gültigkeit zum 9. Januar 2020 und gelten bis auf unbestimmte Zeit, bis zu ihrer Neufassung.

(2) Es gilt, soweit vorstehende Bedingungen nichts anderes regeln ausschließlich deutsches Recht. Internationales deutsches Recht wie z.B. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

(3) Die etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, dem beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.